

# Impfschein.

Impfliste Nr. 6329

Impfbezirk: Hannover

Edmund Kutschera

geboren den 15. Februar 1921, wurde am 31. März 1922

zum ersten Male mit Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Hannover, am 6. Juni 1922

Julius Weber

Impf-Arzt.

In jedem Impfsbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekanntgemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft vermerkt.

### Zur genauen Beachtung!

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfspocken nicht aufhören.

Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfspocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfspocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfspocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfspocken abzulösen, da sie nach richtiger Vernarbung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfspocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

### Bemerkung.

Der rote Vordruck I kommt für alle ersten Impfungen (§ 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes) zur Anwendung, durch die der gesetzliche Pflicht genügt ist.

Im übrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung beim ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male. . . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.